

MERKBLATT

ZUM EHEVERTRAG

WARUM EIN EHEVERTRAG?

Wenn kein Ehevertrag geschlossen wird, leben die Ehegatten nach gesetzlichen Vorgaben, das heißt im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Der Gesetzgeber ist dabei von der sogenannten „Hausfrauenehe“ ausgegangen, was bedeutet, dass ein Ehepartner den Haushalt führt und deshalb nicht in der Lage ist eigenes Vermögen zu erwirtschaften, während der andere Ehegatte aufgrund einer Berufstätigkeit Einkommen erzielen und Vermögen erwirtschaften kann.

Zudem regelt der Gesetzgeber, dass die Rentenanwartschaften, die der eine Ehegatte z.B. als Angestellter in der Deutschen Rentenversicherung erwirbt, auch dem den Haushalt führenden Ehegatten zu Gute kommt, der keine eigenen Rentenanwartschaften erlangt (Versorgungsausgleich).

Im Ehevertrag, der auch nach der Eingehung der Ehe geschlossen werden kann, können die Ehegatten von den vorgenannten Regelungen abweichen und z. B. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren sowie Modifizierungen am Zugewinnausgleich vornehmen, um die gesetzlichen Regelungen den eigenen Lebensvorstellungen und Vermögensverhältnissen anzupassen. Auch der Versorgungsausgleich kann geändert oder ausgeschlossen werden und es können Regelungen über den nachehelichen Unterhalt getroffen werden.

Ein Ehevertrag sollte immer dann geschlossen werden, wenn sich die Ehepartner über die gesetzlichen Folgen der Ehe und deren Beendigung – sei es durch Tod eines Ehepartners, sei es durch Scheidung – informiert haben und feststellen, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht auf ihre eigene Lebenssituation passen oder sie andere Vorstellungen von der Ehe und deren Beendigung haben, als der Gesetzgeber. Ein Ehevertrag dient also dem Zweck die eigenen Vorstellungen zu verwirklichen und sich von den Vorgaben des Gesetzgebers zu lösen

ZUGEWINGEMEINSCHAFT (GESETZLICHER GÜTERSTAND OHNE EHEVERTRAG) / MODIFIZIERUNG DER ZUGEWINGEMEINSCHAFT

Jeder Ehegatte bleibt Inhaber seines Vermögen und kann über dieses ohne Zustimmung des anderen verfügen; über das Vermögen als Ganzes sowie über Haushaltsgegenstände darf nur mit Zustimmung des anderen verfügt werden. Die Ehegatten haften nur für eigene Verbindlichkeiten, nicht für solche des anderen, soweit keine Bürgschaft oder keine gemeinsame Verbindlichkeit übernommen wurde.

Mit Beendigung der Zugewinngemeinschaft, z.B. im Falle der Scheidung, findet ein Zugewinnausgleich statt. Zugewinn ist der Teil des Endvermögens eines Ehegatten, welcher das Anfangsvermögen bei Eheschließung übersteigt. Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so hat er diesem die Hälfte dieses übersteigenden Zugewinns auszuzahlen. Nicht in das Endvermögen eingerechnet werden Vermögenswerte, die ein Ehepartner z.B. geerbt oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolgen unentgeltlich erhalten hat.

Wird die Ehe durch den Tod des einen Ehepartners beendet, kann der Überlebende - wenn gesetzliche Erbfolge eingetreten ist und er nicht alleiniger Erbe geworden ist - wählen, ob sich sein gesetzlicher Erbteil pauschal um ¼ erhöhen soll oder er den konkret zu berechnenden Zugewinnausgleich geltend macht.

Nachteil des Zugewinnausgleiches kann z. B. sein, dass ein Ehegatte gegebenenfalls ein Unternehmen oder eine Immobilie verkaufen muss. Dieser Fall kann z. B. dann eintreten, wenn ein Ehegatte ein Unternehmen aufgebaut hat, welches innerhalb der Ehezeit einen erheblichen Wertzuwachs erfahren hat, aber keine entsprechend hohen liquiden Mittel vorhanden sind – dann muss ein Unternehmer z. B. sein Unternehmen verkaufen, um den Zugewinn auszahlen zu können. Hier bieten sich Modifizierungen der Zugewinngemeinschaft durch einen Ehevertrag an, wie beispielsweise diese:

Es bleibt beim Güterstand der Zugewinngemeinschaft, jedoch wird z.B. der Zugewinnausgleich nur für den Fall der Scheidung, nicht aber im Falle des Todes eines Ehepartners, gänzlich ausgeschlossen (damit verbleiben dem überlebenden Ehegatten z.B. steuerliche Vorteile im Erbfall) oder nur bestimmte Vermögensgegenstände wie das Unternehmen des einen Ehegatten, werden vom Zugewinn ausgeschlossen.

GÜTERTRENNUNG

Wird Gütertrennung durch einen Ehevertrag vereinbart, so bleibt jeder Ehegatte bei der Zugewinngemeinschaft Inhaber seines Vermögens und kann anders als bei der Zugewinngemeinschaft über dieses uneingeschränkt ohne Zustimmung des anderen verfügen. Die Ehegatten haften nur für eigene Verbindlichkeiten, nicht für solche des anderen, soweit keine Bürgschaft oder keine gemeinsame Verbindlichkeit übernommen wurde.

Hinweis: Dieses Merkblatt ist nicht geeignet eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen, sondern dient allenfalls einer ersten Orientierung. Es ist nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt; alle Angaben erfolgen trotzdem ohne Gewähr für die Richtigkeit. Bitte setzen Sie sich bei Fragen mit uns in Verbindung.

Stand Oktober 2013 – Björn Sendke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

BÜRO BERLIN – Björn Sendke | Leistikowstraße 2 | 14050 Berlin | Telefon: 030 / 80 20 871 60 | Telefax: 030 / 80 20 871 80 | E-Mail: berlin@sendke.com
BÜRO TREMMEN – Jens Ole Sendke | Heerstr. 4 | 14669 Ketzin (Orsteil Tremmen) | Telefon: 033 233 / 73 00 40 | Telefax: 033 233 / 73 00 41 | E-Mail: tremmen@sendke.com

Ein Vermögensgleich bei Beendigung des Güterstandes erfolgt nicht, so dass etwaige während der Ehe erwirtschaftete Unternehmen und Immobilien geschützt sind. Die Gütertrennung kann durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

Nachteil, insbesondere bei einer sogenannten „Hausfrauenehe“ ist, dass der den Haushalt führende Ehepartner bei Beendigung der Ehe nicht an dem während der Ehezeit erwirtschafteten Vermögen partizipiert. Trotzdem kann die Gütertrennung eine sinnvolle Vereinbarung sein, z. B. wenn der „Hausmann“ oder die „Hausfrau“ über erhebliches eigenes Vermögen bereits verfügt, während der andere Ehepartner sich ein Vermögen erst aufbauen muss.

GÜTERGEMEINSCHAFT

Das Vermögen des Mannes und der Frau sowie das während der Ehe erworbene Vermögen werden gemeinschaftliches Vermögen. Die Ehegatten dürfen über das Vermögen nur gemeinschaftlich verfügen und haften gemeinsam für ihre Verbindlichkeiten. In weiten Teilen Deutschlands spielt die durch Ehevertrag zu vereinbarende Gütergemeinschaft in der Praxis keine Rolle, da die gemeinsame Haftung und das gemeinsame Eigentum gerade bei der Beendigung einer Ehe zu erheblichen Problemen führen können. Sollte im Einzelfall doch einmal eine Gütergemeinschaft gewünscht oder sinnvoll sein, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob einzelne Vermögensgegenstände (wie z. B. ein Unternehmen oder der wertvolle Familienschmuck des einen Ehegatten) als sogenannten Vorbehaltsgut aus der Gütergemeinschaft ausgenommen wird.

VERSORGUNGS AUSGLEICH

Bei einer Scheidung werden die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften der Ehepartner verglichen. In der Regel muss der Ehegatte, der in der Ehe die werthöheren Versicherungsrechte erworben hat, dem anderen im Rentenalter die Hälfte der Differenz zuwenden. Dadurch soll erreicht werden, dass beide Ehepartner während der Ehezeit annähernd gleiche Rentenansprüche erhalten. Zu beachten ist, dass nach dem im Jahre 2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetz z. B. auch private Rentenversicherungen und Betriebsrenten dem Versorgungsausgleich unterfallen.

Dies kann im Einzelfall zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen. Wenn z.B. ein Ehepartner selbständig als Unternehmer tätig ist und ein erhebliches Einkommen hat und großes Vermögen anhäuft, ohne in eine gesetzliche oder private Rentenversicherung einzuzahlen, während der andere Ehegatte z.B. wegen der Kindererziehung und Haushaltsführung nur Teilzeit arbeitet und nur sehr geringe Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt. Bei Beendigung der Ehe müsste dann der vermögenslose Ehegatte unter Umständen seine geringen Rentenanwartschaften zum Teil auf den vermögenden Ehepartner übertragen und gefährdet damit seine eigene Absicherung im Alter. Hier böte sich eine ehevertragliche Regelung zur Modifizierung oder zum Ausschluss des Versorgungsausgleiches an.

UNTERHALT

gesetzlichen Im Falle der Scheidung kann ein Ehegatte gegen den anderen möglicherweise gesetzliche Unterhaltsansprüche geltend machen. Die Ehegatten können auf die nachehelichen Unterhaltsansprüche verzichten oder diese modifizieren. Von den während der Ehe bestehenden gesetzlichen Unterhaltsansprüchen kann vertraglich nicht abgewichen werden – auch nicht wenn die Ehegatten getrennt leben, sich aber nicht scheiden lassen (dann besteht ein Anspruch auf sogenannten Trennungsunterhalt)

Das Gesetz geht im Grundsatz davon aus, dass nach der Scheidung jeder Ehegatte sich selbst zu versorgen hat. Allerdings bestehen Ansprüche zumindest dann, wenn ein Ehegatte nicht genug verdient, um sich selbst zu versorgen, weil er z. B.

- ein gemeinsames Kind versorgt,
- zu alt ist, um noch eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- aufgrund von Krankheit keine ausreichende Erwerbstätigkeit mehr aufnehmen kann oder
- keine Arbeitsstelle findet.

Oftmals wird eine unter Umständen lang andauernde Unterhaltspflicht nach der Scheidung für nicht angemessen erachtet, so dass es sich anbietet, Unterhaltsansprüche ganz oder teilweise auszuschließen oder der Höhe oder der Dauer nach zu begrenzen, was durch Ehevertrag vereinbart werden kann.

